

Teilnahmebedingungen für den Jahrmarkt der Schlossgut Altlandsberg GmbH „Vogelscheuchenmarkt und offene Höfe“

1. Allgemeine Angaben zum Jahrmarkt

- Veranstalter: Veranstalter des oben genannten Jahrmarktes im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist die Schlossgut Altlandsberg GmbH, im Folgenden SGA genannt.
- Veranstaltungsort: Die Jahrmarktfläche umfasst die Bereiche Schlossgut, Marktplatz, Berliner Straße, Poststraße, Kirchplatz
- Veranstaltungszeit: Jeweils der erste Samstag im September
- Öffnungszeit/en: Innenstadt, 11:00 bis 18:00 Uhr
Schlossgut, 11:00 bis 23:30 Uhr
Eine Änderung der Öffnungs- und Schlusszeiten behält sich die SGA vor.
- Veranstaltungszweck: Die Jahrmärkte der Schlossgut Altlandsberg GmbH dienen der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Fahrgeschäfte, Spielgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Ausschank, Imbiss) zu schaffen.
- Kreis der Teilnehmenden: im Wesentlichen Gastronominnen und Gastronomen, Anbieterinnen und Anbieter von Süß- und Backwaren, Kleinkunstgewerbetreibende, Anbieterinnen und Anbieter von Waren aller Art sowie Ausstellende und Betreibende von Fahrgeschäften.
- Warenangebot: Waren aller Art
- spezielle / besondere Anforderungen: keine

Die unter den nachfolgend aufgeführten Punkten 2. bis 5. genannten Teilnahmebedingungen gelten als Grundlage für die Zulassung zum Jahrmarkt „Vogelscheuchenmarkt und offene Höfe“.

Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den Teilnahmebedingungen oder zusätzliche Auflagen (bspw. Brandschutz, Bauordnung u. ä.) angeordnet werden und sind umgehend und verbindlich von den Teilnehmenden auf eigene Kosten umzusetzen. Eine Haftung der SGA für den Teilnehmenden eventuell entstehenden Kosten ist ausgeschlossen.

2. Bewerbung

Die Zuweisung eines Standplatzes auf dem Vogelscheuchenmarkt erfolgt auf Antrag, welcher fristgemäß schriftlich oder elektronisch bei der SGA zu stellen ist. Hierzu ist das vollständig ausgefüllte Formular nebst den zugehörigen Anlagen statthaft. Die Bewerbung gilt ausdrücklich für beide Veranstaltungstage. Eine Bewerbung für einzelne Tage ist nicht zulässig. Die zugehörigen Formulare werden vorab auf der Webseite der Schlossgut Altlandsberg GmbH zugänglich gemacht: (<https://www.schlossgut-altlandsberg.de/maerkte-feste/>).

2.1. Empfängerin der Bewerbungsunterlagen: Schlossgut Altlandsberg GmbH
Krummenseestraße 1
15345 Altlandsberg

2.2. Bewerbungsfrist: der **31.03.** des jeweiligen Jahres

Die SGA ist berechtigt, nach Ablauf der Frist eingegangene Bewerbungen von der Standplatzvergabe auszuschließen.

2.3. Mindestangaben/-inhalte der Bewerbung:

- a) Angaben zum Geschäftsbetrieb
(Vorname, Name der/des Bewerbenden / genaue Anschrift (keine Postfachadresse) / Telefon / E-Mail / Angabe der Steuernummer und des zuständigen Finanzamtes / bei juristischen Personen Angaben zum Handelsregister (Amtsgericht / HRA-Nr. bzw. HRB-Nr.)
- b) Art des Betriebes
- c) detaillierte Schilderung des Warenangebots / des Fahrgeschäftes
- d) genaue Angaben zur Größe des Marktstandes / Fahrgeschäfts:
(Front, Tiefe, Durchmesser, Höhe) einschließlich eventueller Dachüberstände oder sonstiger Auslagen
(z.B. Deichsel, Anbauten usw.)
- e) Bedarfsanforderung an Strom und Wasser

2.4. Anlagen:

- a) aktuelles und aussagefähiges Foto der Betriebsstätte / des Standes / des Fahrgeschäfts
- b) Gewerbean- oder letzte Gewerbeummeldung bzw. Reisegewerbekarte in Kopie
(Achtung: Die Reisegewerbekarte ist am Veranstaltungstag im Original mitzuführen (§ 60 c GewO)!
- c) für Fahrgeschäfte und andere Fliegende Bauten [Prüfbuch und Nachweis der letzten Ausführungsgenehmigung (Ausnahmen hiervon siehe auch Merkblatt 'Fliegende Bauten')]
- d) für gewerbliche Bewerbende: Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung (bei Schaustellertätigkeiten den Nachweis der Schaustellerhaftpflichtversicherung)

3. Zulassungsbedingungen

3.1. Allgemeine Zulassungsgrundsätze:

- a) Eine Bewerbung kann nur zugelassen werden, wenn Art und Umfang des Angebots dem Zweck des

Vogelscheuchenmarktes entsprechen und die attraktive Standgestaltung und ordnungsgemäße Betriebsführung nach Kenntnis von der SGA gewährleistet sind.

- b) Dem Veranstaltungszweck entsprechend wird eine qualitativ hochwertige Produktbeschaffenheit, Produktpräsentation und Standgestaltung sowie eine hohe Servicequalität erwartet. Nachweise (Fotomaterial, Referenzen) sind der Bewerbung beizufügen.
- c) Die Marktteilnehmenden sind zur Beachtung aller mit dem Betrieb seines Geschäftes verbundenen gesetzlichen Vorschriften (z.B. kein Handel mit verbotenen Artikeln, rechtliche und steuerliche Anmeldung der Tätigkeit, Einhaltung von Jugendschutz-, Datenschutz- und Arbeitsschutzgesetzen, Gaststättengesetz, Hygiene- und Lebensmittelvorschriften sowie Bau- und Brandschutzvorschriften usw.) verpflichtet.
- d) Vor Ort sind **geeignete und geprüfte Feuerlöscher** der Brandklasse ABC bereitzuhalten. Nach den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (ASR 2.2) sind mindestens Pulverlöscher mit sechs Löschmitteleinheiten (6 LE) vorzuhalten. Bei Imbissständen müssen diese der Brandklasse F (Brände von Speiseölen und -fetten) entsprechen. Ein Nachweis darüber ist bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der SGA einzureichen.
- e) Vorhandene **elektrische Anlagen** müssen von einer Fachfirma entsprechend der VDE-Vorschriften ausgeführt und überprüft sein (**E-Check**). Ein Nachweis darüber ist bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim der SGA einzureichen.
- f) Vorhandene **Gasanlagen** müssen für den gewerblichen Gebrauch nach dem DGUV Grundsatz 310-003 (bisher BGG 935 „Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen“) oder dem DGUV Grundsatz 310 005 (bisher BGG 937 „ortsveränderliche Verbrauchsanlagen“) durch Sachkundige nach § 33 DGUV Vorschrift 79 (BGV D 34) geprüft werden. Ein Nachweis darüber ist bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der SGA einzureichen.
- g) Fahrgeschäfte müssen die aktuell gültigen Bestimmungen für fliegende Bauten erfüllen (neue Ausführungsgenehmigung oder Verlängerung der Ausführungsgenehmigung). Der entsprechende Nachweis ist für die Bauaufsicht zum Aufbaubeginn bereitzuhalten.
- h) Wasseranschlüsse zwischen Verkaufsstand und Hydrantenanschluss müssen von den Betreibenden selbstständig hergestellt werden. Es ist auf eine intakte Dichtung zu achten, um Wasserverlust zu vermeiden. Es sind **ausschließlich Trinkwasserschläuche** zu verwenden.
- i) Die Standbetreibenden sind für die Reinhaltung ihrer Stände / Geschäfte sowie der unmittelbaren Umgebung für die Dauer der Veranstaltung verantwortlich. **Entsprechende Mülleimer sind von den Betreibenden in Standnähe aufzustellen.**
- j) Das Abspielen von Musik, insbesondere von GEMA-pflichtiger Musik an den Ständen ist nicht zulässig.

3.2. Ausschlussgründe / Untersagung der Teilnahme:

Die SGA kann Bewerbende von der Zulassung ausschließen oder einen bereits geschlossenen Vertrag

außerordentlich kündigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. (§ 70 a Abs. 1 GewO). Insbesondere kann von der Auswahl und Zulassung ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen der SGA verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z.B. die Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der SGA.

Bei berechtigten Zweifeln an der Zuverlässigkeit einzelner Bewerbender und deren Eignung zur ordnungsgemäßen Betriebsführung ist die SGA berechtigt, von den Bewerbenden die Vorlage entsprechender Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Referenzen einzufordern.

Die SGA kann einen bereits geschlossenen Vertrag mit Bewerbenden außerordentlich kündigen, wenn diese die geforderten Nachweise über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung sowie über die Prüfung der Elektroanlage, der ortsveränderlichen elektrischen Geräte, der Flüssiggasanlage/n und der Feuerlöscher nicht fristgerecht erbringen

4. Auswahlverfahren zur Vergabe der Standplätze

4.1. Allgemeine Auswahlgrundsätze:

- a) Für jeden Markt werden die Anbieter:innen-Gruppen unter Berücksichtigung des Marktzwecks und einer breiten Sortimentsvielfalt festgelegt.
- b) Für den Vogelscheuchenmarkt wird die Verteilung der Standplätze pro Anbieter:innen-Gruppe entsprechend dem geltenden Flächen- und Gestaltungsplan festgelegt. Die SGA trifft die Entscheidungen über die Anbieter:innen-Gruppen und die Regelungen zur Verteilung der Standplätze in den Anbieter:innen-Gruppen und Kategorien (Verteilerschlüssel). Der Verteilerschlüssel kann durch die SGA bei unwesentlichen Änderungen angepasst werden.
- c) Liegen mehrere Bewerbungen einzelner Bewerbender vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden.

4.2. Grundsätze bei der Standplatzvergabe:

- a) Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 70 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Jahrmarktordnung der Schlossgut Altlandsberg GmbH vom 23.01.2026.
- b) Zuständig für die Auswahl der Bewerbenden ist die SGA. Die Benachrichtigung der Bewerbenden über die Zulassung, den Ausschluss oder die Nichtberücksichtigung erfolgt schriftlich.
- c) Die SGA kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Ausstellende, Anbietende oder Gäste von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

- d) Innerhalb der verschiedenen Betriebsarten (Handel mit Waren aller Art [Lebensmittel, Kunsthandwerk, Sonstiges], Süß- und Backwaren, Schaustellertätigkeiten/Fahrgeschäfte, Imbiss, Ausschank) wird ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt.
- e) Im Verteilerschlüssel wird die Anzahl der maximal zu vergebenen Standplätzen getrennt nach Anbieter:innen-Gruppe festgelegt. Zum Vogelscheuchenmarkt sind das folgende:
- Anbieter:innen-Gruppe A - Handel mit Waren aller Art - = 59 Standplätze
 - Anbieter:innen-Gruppe B - Süß- und Backwaren - = 11 Standplätze
 - Anbieter:innen-Gruppe C - Schaustellertätigkeiten/Fahrgeschäfte - = 7 Standplätze
 - Anbieter:innen-Gruppe D - Imbiss - = 16 Standplätze
 - Anbieter:innen-Gruppe E - Ausschank - = 7 Standplätze

4.3. Auswahl der Bewerbungen:

- a) Bei der Vergabe von Standplätzen wird ein Verhältnis von bekannten Bewerbenden und neuen Bewerbenden je Anbieter:innen-Gruppe von 80% zu 20% angestrebt.
Daraus ergibt sich folgende Berechnung der zu vergebenen Standplätze je Anbieter:innen-Gruppe:
- Anbieter:innen-Gruppe A - 59 Standplätze – davon 47 für bekannte und 12 für neue Bewerbende
 - Anbieter:innen-Gruppe B - 11 Standplätze – davon 9 für bekannte und 2 für neue Bewerbende
 - Anbieter:innen-Gruppe C - 7 Standplätze – davon 6 für bekannte und 1 für neue Bewerbende
 - Anbieter:innen-Gruppe D - 16 Standplätze – davon 13 für bekannte und 3 für neue Bewerbende
 - Anbieter:innen-Gruppe E - 7 Standplätze – davon 6 für bekannte und 1 für neue Bewerbende
- b) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen einer Anbieter:innen-Gruppe die Anzahl der zu vergebenen Stände je Anbieter:innen-Gruppe, so erfolgt die weitere Auswahl nach dem Kriterium "Attraktivität".
Hierfür werden Punkte wie folgt vergeben:
- optischer Gesamteindruck – maximal 5 Punkte
 - dem Veranstaltungszweck angepasste Dekoration – maximal 5 Punkte

Bei Punktgleichheit entscheidet das Datum des Posteingangs der Bewerbung. Stehen danach noch immer mehr als eine Bewerbung zur Auswahl, entscheidet das Los.

4.4. Platzvergabe von freiwerdenden Plätzen:

- a) Freie Standplätze je Anbieter:innen-Gruppe, die im vorgenannten Auswahlverfahren nicht vergeben wurden (z.B. weil weniger Bewerbungen für die jeweilige Anbieter:innen-Gruppe eingegangen sind), werden nach den in Punkt 4.3 genannten Auswahlgrundsätzen an nicht berücksichtigte Bewerbende vergeben.
- b) Die SGA ist darüber hinaus berechtigt, eine Freivergabe durchzuführen z.B. infolge kurzfristiger Stornierungen oder wegen außerordentlicher Kündigung bereits geschlossener Verträge.
In dieser Freivergabe muss die SGA den Bewerbenden, die sich ordentlich beworben haben, keinen Vorrang einräumen vor den Bewerbenden, die sich im ordentlichen Vergabeverfahren nicht beworben haben. Ebenso können in dieser Freivergabe verfügbare Standplätze an Bewerbende vergeben werden, die sich für mehrere Standplätze oder Anbieter:innen-Gruppen beworben haben und im Auswahlverfahren nach Punkt 4.1. c) nicht berücksichtigt werden konnten.

5. Sonstige Bestimmungen / Ständertgelte und Nebenkosten

5.1. Ständertgelte und Nebenkosten:

Siehe die jeweils geltende „Gebührenordnung für den Vogelscheuchenmarkt“.

5.2. Zahlungsmodalitäten:

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Zustandekommen des Händler:innenvertrages nach der schriftlichen Zusage durch die SGA. Rechnungsbetrag und Zahlungsziel ergeben sich aus der der Zusage beigefügten Rechnung.

5.3. Stornobedingungen

Grundsätzlich gilt bei Absagen folgende Kostenregelung:

Bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Absage kostenfrei. Anschließend fallen 80% der Standgebühren ohne Nebenkosten an. Sie werden dem Unternehmen bei Absage direkt in Rechnung gestellt.

Stand: Februar 2026